

Gemeinde Ustersbach

Niederschrift

über die öffentliche

18. Sitzung des Gemeinderates Ustersbach

Datum: **9. November 2021**
Uhrzeit: **19:30 Uhr - 20:30 Uhr**
Ort: **im Forum Ustersbach**
Schriftführer/in: **Nina Bastian**
Zahl der geladenen Mitglieder: **13**
Zahl der Anwesenden: **12**

Vorsitzender: **Willi Reiter, 1. Bürgermeister**

Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Reiter Willi	
2. Bürgermeister	Schmid Bernhard	
3. Bürgermeisterin	Völk Anja	anwesend ab TOP 11.1
Gemeinderat	Birle Andreas	
Gemeinderätin	Braun Andrea	
Gemeinderat	Braun Christian	
Gemeinderätin	Fischer Angelika	anwesend ab TOP 7
Gemeinderat	Hillenbrand Hubert	
Gemeinderat	Kögel Thomas	
Gemeinderat	Kohler Markus	
Gemeinderätin	Ortner Angelika	
Gemeinderätin	Seldschopf Claudia	

Entschuldigt:

Gemeinderätin Repasky Martina

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt 1. Bürgermeister Willi Reiter die ordnungs- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Wünsche und Anfragen von Bürgern

Von den anwesenden Bürgern wurde keine Wünsche und Anfragen vorgebracht.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 19.10.2021 - öffentlicher Teil

Beschluss: Die Niederschrift über die Sitzung vom 19.10.2021 – öffentlicher Teil – wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.	10 für / 0 gegen
--	-------------------------

3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19.10.2021

Die Freianlagenplanung für den Neubau der Trinkwasseraufbereitungsanlage wurde an das Büro Arnold Consult aus Kissing vergeben.

4. Einbeziehungssatzung Mödishofen Nr. 3 "Südlich der Wiesenstraße"; Abwägungsbeschluss und ggf. Satzungsbeschluss

Auf die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 18.05.2021, TOP 6.6 wird Bezug genommen. In dieser Sitzung wurden die im Zuge des vorherigen Offenlegungsverfahrens eingegangenen Einwendungen und Anregungen der Öffentlichkeit und der beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange behandelt und abgewogen. Der Tagesordnungspunkt TOP 6.3 „Behandlung der Einwendungen der Unteren Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Augsburg, vom 15.04.2021“ konnte nicht abschließend behandelt werden. Im Rahmen der Aufstellung der Einbeziehungssatzung war zu prüfen, ob im Geltungsbereich schalltechnische Konflikte aufgrund des benachbarten Schützenvereins 1875 Ustersbach-Mödishofen e.V. zu erwarten sind.

Auszug aus dem Schreiben vom 15.04.2021: „Bei der überschlägigen Prognose der in ca. 1450 m Entfernung (nordwestlich) befindlichen Schießanlage des Schützenvereins 1875 Ustersbach-Mödishofen e.V. („In den Gohlen“; Daten wurden aus dem Bebauungsplan Nr. 15 „Mödishofen – Bei den Angern“ herangezogen) wurde jedoch festgestellt, dass zu den üblichen Schießzeiten (sonntags, tagsüber) der gemäß DIN 18005 für ein Allgemeines Wohngebiet geltende Orientierungswert zur Tagzeit von 55 dB(A) überschritten wird. Aus fachtechnischer Sicht ist daher eine detaillierte schalltechnische Untersuchung der Schießanlage durchzuführen, um feststellen zu können, ob der gemäß DIN 18005 Beiblatt 1 für ein Allgemeines Wohngebiet genannte Orientierungswert von 55 dB (A) zur Tagzeit zumindest vor den offenbaren Fenstern von schützenswerten Räumen und auf Terrassen und Balkonen eingehalten werden kann. Sollte durch die schalltechnische Untersuchung eine Überschreitung des Orientierungswertes der DIN 18005 zur Tagzeit für ein Allgemeines Wohngebiet an den vorgenannten Orten resultieren, sind Schutzmaßnahmen zu erarbeiten, welche eine Einhaltung des Orientierungswertes für das Planvorhaben gewährleisten. Eine abschließende fachtechnische Beurteilung der Planung ist erst nach Vorlage der schalltechnischen Untersuchung möglich“.

Vom Gemeinderat wurde deshalb folgender Beschluss gefasst: „Der Gemeinderat nimmt die Einwendungen und Anregungen der Unteren Immissionsbehörde im Landratsamt Augsburg lt. Schreiben vom 15.04.2021 zur Kenntnis. Der Planungsbegünstigte wird aufgefordert, von einem Fachbüro (z.B. IB ACCON) zeitnah eine immissionsrechtliche Einschätzung zu seinem Grundstück zur bestehenden Schießanlage „In den Gohlen“ vorzulegen“.

Der Planungsbegünstigte legt nun das aktuelle Schallschutzgutachten des Ingenieurbüros ACCON, Eching a. Ammersee vom 05.10.2021 mit folgendem wesentlichen Ergebnis vor:

„Im Rahmen der Aufstellung der Einbeziehungssatzung ist zu prüfen, ob im Geltungsbereich schalltechnische Konflikte aufgrund des benachbarten Schützenvereins 1875 Ustersbach-Mödishofen e.V. zu erwarten sind. Hierfür wird eine gesteuerte Messung entsprechend VDI-3745 an der bestehenden Schießanlage durchgeführt. Die Messergebnisse werden anschließend ausgewertet und die Geräuschbelastung im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung berechnet. Die ACCON GmbH wurde beauftragt, mit der vorliegenden Untersuchung die zu erwartende Geräuscheinwirkung im Planungsgebiet zu berechnen und zu beurteilen. Im Rahmen einer Messung an der Schießanlage des Schützenvereins 1875 Ustersbach-Mödishofen e.V. wurden Einzelschusspegel der üblicherweise „lautesten Waffen“ gemessen und anschließend der mittlere Einzelschusspegel entsprechend VDI 3745 gebildet. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass bei üblichem Betrieb auch Waffen mit geringem Schalleistungspegel zum Einsatz kommen, weswegen die berechneten mittleren Einzelschusspegel auf der sicheren Seite liegen. Aufgrund des sehr großen Abstands zwischen Quelle und Immissionsort (ca. 1,45 Kilometer) wurde ein Ersatzmesspunkt auf dem Ausbreitungsweg zwischen Quelle und Immissionsort gewählt. Ausgehend vom gemessenen Pegel wurde der mittlere Einzelschusspegel am nordwestlichen Rand des Geltungsbereichs berechnet. Für eine Untersuchung auf der sicheren Seite wurde hierbei ausschließlich das Abstandsmaß berücksichtigt. Ausgehend vom mittleren Einzelschusspegel am nordwestlichen Rand des Geltungsbereichs wurde unter Berücksichtigung der genehmigten Anzahl an Schüssen der Beurteilungspegel entsprechend VDI 3745 – Formel 5 gebildet.

Der Beurteilungspegel am nordwestlichen Rand des Geltungsbereichs wurde mit 53 dB(A) berechnet. Die Orientierungswerte der DIN 180005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein Allgemeines Wohngebiet werden somit um 2 dB(A) unterschritten. Eine Einschränkung der genehmigten Schießanlage ist mit Aufstellung der Einbeziehungssatzung nicht zu erwarten. Eine Vorbelastung durch andere Anlagen im Anwendungsbereich der TA Lärm ist im Untersuchungsraum nicht bekannt.

Die abschließende Stellungnahme durch die Untere Immissionsbehörde im Landratsamt Augsburg, vom 03.11.2021 ergibt folgende neue Einschätzung.

„Nach Durchsicht der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung (Fa. ACCON, Bericht-Nr. ACB-1021-216109/02 vom 05.10.2021) und der E-Mail vom 02.11.2021 durch das Ingenieurbüro ACCON, Herr Hagenah, kann von fachtechnischer Seite festgestellt werden, dass die für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) genannten Orientierungswerte gemäß DIN 18005 Beiblatt 1 von 55 dB(A) zur Tagzeit zur genehmigten Bestandssituation der Schießanlage des Schützenvereins 1875 Ustersbach-Mödishofen e.V. eingehalten werden können.“

Zusammen mit den bereits abgewogenen Einwendungen und Empfehlungen aus der o. g. Gemeinderatssitzung vom 18.05.2021, ergeben sich nunmehr keine Anhaltspunkte, die ein erneutes Offenlegungsverfahren erforderlich machen. Für den Entwurf der Einbeziehungssatzung Mödishofen Nr. 3 „Südlich der Wiesenstraße“ kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt den Einwand der Unteren Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Augsburg vom 15.04.2021, berichtigt und ergänzt durch die Stellungnahme vom 03.11.2021, zu den prognostizierten schalltechnischen Belastungen auf das zukünftige Wohnhaus durch die ca. 1.450 m entfernten Schießanlage, zur Kenntnis. Die für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) genannten Orientierungswerte gemäß DIN 18005 Beiblatt 1 von 55 dB(A) zur Tagzeit zur genehmigten Bestandssituation der Schießanlage des Schützenvereins 1875 Ustersbach-Mödishofen e.V. können eingehalten werden.</p>	<p>10 für / 0 gegen</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat beschließt nach Einarbeitung der Beschlüsse vom 18.05.2021 sowie dem vorgenannten Beschluss in den aktuellen Planentwurf die Einbeziehungssatzung Mödishofen Nr. 3 „Südlich der Wiesenstraße“, in der Fassung vom 09.11.2021, als Satzung. Die Verwaltung wird gebeten, die Satzung ortsüblich bekannt zu geben.</p>	<p>10 für / 0 gegen</p>

5. Fassadengestaltung am Neubau der Trinkwasseraufbereitungsanlage am Brunnen 5

Die farbliche Gestaltung der Fassade des Neubaus der Trinkwasseraufbereitungsanlage am Brunnen 5 muss noch festgelegt werden. Das Büro Sweco hat dazu 3 Varianten erarbeitet, die dem Gemeinderat per E-Mail am 14.10.2021 zugehen.

Im Laufe einer konstruktiven Diskussion, insbesondere nach Bekanntgabe der Mehrkosten für eine Echtholzverkleidung gegenüber von Sandwichpaneelen in Höhe von ca. 12.000 €, neigt die Mehrheit des Gemeinderates für die günstigere Gebäudeverkleidung mit Sandwichpaneelen. Die vorgestellten 3 Farben (Holzfarben, Anthrazit, Grün-Weiß) fanden keine Zustimmung. Man einigt sich darauf, die konkrete Farbe im Zuge der Baumaßnahme zeitnah festzulegen.

<p>Beschluss: Die Fassade des Neubaus der Trinkwasseraufbereitungsanlage soll mit einer Echtholzverkleidung aus Lärchenholz ausgeführt werden:</p>	<p>3 für / 7 gegen</p>
<p>Beschluss: Die Fassade des Neubaus der Trinkwasseraufbereitungsanlage soll mit Sandwichpaneelen in abgestuften hellen Farben ausgeführt werden. Die konkrete Farbe wird im Zuge Baumaßnahme festgelegt.</p>	<p>10 für / 0 gegen</p>

6. Bundesmittel für die Kindergärten

Bundesmittel sind vom Bund zur Verfügung gestellte Ausbaumittel für den Betrieb von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren (U3-Kinder) und sind dazu gedacht, die Kommunen bei ihren Bemühungen, um den weiteren Ausbau der Betreuung von U3-Kindern, finanziell zu entlasten.

Diese Mittel werden vom Bund der jeweiligen Aufenthaltsgemeinde der Kinder zur Verfügung gestellt.

Die Weiterverteilung der Bundesmittel an die jeweilige Kommune, in der das Kind tatsächlich betreut wird (Gastkindkommune), ist lediglich eine Empfehlung aus „moralischer Sicht“.

Zitat des Schreibens „Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10.08.2011:

„Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass die Gemeinden nicht verpflichtet sind, die Bundesmittel zur Betriebskostenförderung an die Träger weiterzuleiten. Sollte die Gemeinde beabsichtigen, diese Mittel nicht weiterzuleiten, muss der Antrag des Trägers auf Bundesmittel im KiBiG.web unbearbeitet bleiben.“

Die Weiterleitung an die Träger von Einrichtungen ist nicht vorgesehen und wird auch vom Bayerischen Städtetag grundsätzlich nicht empfohlen.

Die Gemeinde Ustersbach zahlt bisher lediglich die Gelder aus, da Sie keinen gemeindlichen Kindergarten hat.

(Abschlag 2021: Ausgaben 9.418 €, Einnahmen vom LRA 9.418 €)

Aus Sicht der Verwaltung stellt die Bearbeitung der Anträge auf Bundesmittel einen erheblichen Zeitaufwand dar, dem wenig, bis kein finanzieller Nutzen entgegensteht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Anträge auf Bundesmittel ab 2022 nicht mehr bewilligt werden.

10 für / 0 gegen

7. Kindergarten: Anträge auf kommunalen Beitragsersatz der Monate Januar bis Mai 2021

Aufgrund der corona-bedingten Schließungen in den Monaten Januar bis Mai 2021 wurden die KiTa-Gebühren für die Kinder, die die KiTa an weniger als sechs Tagen im Monat in Anspruch genommen haben, ausgesetzt.

Hierfür findet ein Beitragsersatz seitens des Freistaat Bayerns statt.

Allerdings wird der Beitragsersatz aus staatlicher Sicht nicht mehr in voller Höhe übernommen (dies unterscheidet sich zu den Monaten April bis Juni 2020, hier wurden noch 100 % übernommen).

Der Beitragsersatz beträgt für

- Krippenkinder: 300 Euro, davon trägt der **Freistaat 240 Euro**.
- Kindergartenkinder: 50 Euro (zusätzlich zum Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro), d.h. Entlastung um 150 Euro, davon trägt der **Freistaat** neben dem Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro weitere **35 Euro**.
- Schulkinder: 100 Euro, davon trägt der **Freistaat 70 Euro**.

Bei der Differenz handelt es sich um den kommunalen Anteil. Dieser stellt jedoch nur eine freiwillige Leistung seitens der Kommunen dar.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt ist dies eine „moralische Angelegenheit“.

Derzeit stellen jedoch immer mehr Träger einen Antrag auf kommunalen Beitragsersatz für die Monate Januar – Mai 2021 für deren Gastkinder von uns.

Bei den meisten Trägern übersteigt der Beitragsersatz des Freistaat Bayern bereits die tatsächlichen Gebühren der Betreuung, wodurch hier bereits ein „Überschuss“ erzielt wird.

Der kommunale Anteil wäre demnach bei den Wenigsten zur Kostendeckung notwendig.

In der angehängten Übersicht können Sie die möglichen Zahlungen entnehmen, die seitens der Kommune geleistet werden müssten, sofern sich der Gemeinderat für die Auszahlung entscheidet und die Anträge entsprechend gestellt werden.

Die Verwaltung empfiehlt die Anträge auf kommunalen Beitragsersatz der Träger abzulehnen, da bei den bisher eingegangenen Anträgen die Betreuungsgebühren bereits mit dem staatlichen Anteil beglichen sind.

Alternativ empfiehlt die Verwaltung, dass lediglich die Anträge auf kommunalen Beitragsersatz genehmigt werden, deren Betreuungsgebühren nicht durch den staatlichen Anteil beglichen wurden. Dies wäre dann als „Freiwillige Zahlung“ anzusehen.

Frau Gemeinderätin Angelika Fischer betritt den Sitzungssaal und nimmt an der Beratung und Abstimmung teil.

<p>Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, die Anträge auf kommunalen Beitragsersatz der Träger abzulehnen.</p>	<p>7 für / 4 gegen</p>
---	-------------------------------

8. Verschiedenes

Auf Anfrage von Gemeinderätin Claudia Seldschopf teilt Erster Bürgermeister Willi Reiter mit, dass die Niederschrift der letzten Bauausschusssitzung, wie üblich, auf der nächsten Bauausschusssitzung verteilt und genehmigt werden soll.

2. Bürgermeister Bernhard Schmid teilt mit, dass kürzlich mit Frau Marianne Ralle eine verdien- te Bürgerin der Gemeinde verstorben ist und spricht einen kurzen Nachruf.

Gemeinderätin Angelika Ortner fragt nach dem Sachstand zum Gemeindeentwicklungskonzept und der geplanten Visualisierung.

Gemeinderätin Claudia Seldschopf fragt nach dem Sachstand zum geplanten Fußweg durch den Friedhof Mödishofen.

Gemeinderat Thomas Kögl informiert,

- dass der Kiesweg im Friedhof Ustersbach für Kinderwägen und Rollatoren schwer zu befah- ren ist.
- regt an, ein WC am Friedhof Ustersbach in Kombination mit der Anlage von öffentlichen Wanderwegen zu planen.

Erster Bürgermeister Willi Reiter bringt den Nebenraum vom Leichenhaus als möglichen WC- Raum zur Sprache, gibt aber zu bedenken, dass der Raum nicht barrierefrei als WC umbaubar wäre und zudem erst Wasser- und Abwasserleitungen dorthin verlegt werden müssen.